

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

21 (25.1.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 4

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 4

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zugutlich Posto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

25. Januar 1928

Die wegfällenden Beamtenstellen

Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums

Als Vertreter des Reichsfinanzministeriums Dr. Köhler hat Staatssekretär Popitz den obersten Reichsbehörden und Landesregierungen Richtlinien über den Wegfall von Beamtenstellen durch Rundschreiben bekanntgegeben. Die Richtlinien sind bedingt durch den § 40 des Besoldungsgesetzes, wonach für zunächst drei Jahre ab 1. April 1928 von je drei freien oder drei freierwerbenden planmäßigen Beamtenstellen eine Stelle wegfällt.

A. Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden

§ 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349 — bestimmt:

„Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A aufsteigende Gehälter, Anlage 1 zu diesem Gesetz, eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen statthaft. Über die zugelassenen Ausnahmen sind dem Ausdruck für den Reichshaushalt vierjährlich übersichten vorzulegen.“

I. Bei der Durchführung dieser Vorschrift bitte ich folgendes zu beachten:

1. Die für den Wegfall in Betracht kommenden Stellen sind ohne Rücksicht auf Beamtenlaufbahnen oder Besoldungsgruppen (vergleiche nachstehend unter Nr. 2) aus der Gesamtheit aller am 1. April 1928 freien und später frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A aufsteigende Gehälter zu ermitteln. Außer Betracht bleiben hierbei allein die Stellen:

- a) deren Wahrnehmung durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist (vgl. z. B. §§ 98 ff. A.B.G.),
- b) die im Reichshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfällig“ versehen sind oder die auf Grund des § 24 A.B.G. wegfällen.

Solche Stellen sind also nicht mitzuzählen.

Die in der Besoldungsordnung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 bei einzelnen Besoldungsgruppen (z. B. bei Gruppe 4d) vorhandenen Wegfallvermerke betreffen im Gegensatz zu gleichen haushaltsrechtlichen Vermerken nicht eine Einschränkung des Beamtenkörpers, sondern vielmehr die allmähliche Beseitigung bestimmter Beamtengruppen im Besoldungsaufbau. Die durch eine solche besoldungsrechtliche Maßnahme wegfällenden Stellen sind daher — wie auch im Haushaltsplan zum Ausdruck zu bringen sein wird — den vorstehend unter b genannten nicht gleichzustellen. Sie zählen beim Freierwerden mit. Ihr Wegfall ist auf den Wegfall nach § 40 Bes.G. anzurechnen.

2. Welche von den drei freien oder frei werdenden Stellen wegfällt, ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt. Auf diese Weise kann den dienstlichen Bedürfnissen der Verwaltung, soweit es bei einer solchen Zwangsmaßnahme möglich ist, Rechnung getragen werden. Die Verwaltung kann also innerhalb der drei Stellen die Stelle als wegfällig auswählen, deren Wegfall die dienstlichen Verhältnisse am wenigsten berührt, sei es, daß in einer Laufbahn entbehrliche Beamte vorhanden sind, sei es, daß sich die Verwaltung im Wege anderer Verteilung der Dienstgeschäfte helfen kann usw. Notwendig ist aber, daß von je drei zeitlich aufeinanderfolgend frei werdenden Stellen immer je eine wegfällt. Soweit dies bei der Reichsfinanzverwaltung und der Deutschen Reichspost nicht möglich ist, muß der Ausgleich hinsichtlich der Zahl der wegfällenden Stellen mindestens monatlich vorgenommen werden. Die wegfällenden Stellen dürfen also nicht etwa aus der Zahl der in einem längeren Zeitraum insgesamt frei werdenden Stellen errechnet werden. Wegzufallen hat die von der Verwaltung bestimmte Stelle so, wie sie wirklich frei geworden ist. Es ist unzulässig, etwa im Falle des Freierwerdens der Stelle einer Beförderungsgruppe eine Stelle der Eingangsgruppe derselben Laufbahn wegfällen zu lassen und die frei gewordene Stelle im Wege der Beförderung oder sonstwie zu besetzen; im Zusammenhang mit einer wegfällenden Stelle darf keine Reibesehung vorgenommen werden. Werden andererseits Stellen dadurch frei, daß ein Beamter in eine von

den beiden nicht wegfällenden Stellen befördert oder eingewiesen wird, so zählen diese Stellen nicht als frei werdende im Sinn von Nr. 1.

Im dienstlichen Interesse wird es sich empfehlen, mit dem Wegfall einer Stelle nicht bis zum Freierwerden der dritten Stelle zu warten, sondern, wenn irgend möglich, schon die erste oder zweite frei werdende Stelle wegfällen zu lassen. Nur so werden sich meines Erachtens die mit dem Wegfall von Stellen für die Verwaltung verbundenen Schwierigkeiten auf ein erträgliches Maß beschränken lassen.

3. Der Ablauf eines Rechnungsjahres hat auf die Durchführung des § 40 Bes.G. keinen Einfluß. Die fortlaufende Zahlung der drei frei werdenden Stellen wird also beim Beginn eines neuen Rechnungsjahres nicht unterbrochen.

4. Aus Anlaß des Wegfalls einer planmäßigen Beamtenstelle auf Grund des § 40 Bes.G. dürfen beamtete oder nicht-beamtete Hilfskräfte nicht neu eingestellt werden.

5. Bei der Einstellung von außerplanmäßigen Beamten und Beamtenanwärtern ist auf die künftig eintretende Verringerung der planmäßigen Beamtenstellen angemessene Rücksicht zu nehmen.

6. Die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 5 sind nicht nach den im Gesamtbereich des Reichs frei oder frei werdenden Stellen, sondern nur nach den freien oder frei werdenden Stellen derjenigen Behörden usw. zu treffen, die im Reichshaushaltsplan unter einem besonderen Kapitel veranschlagt sind. Soweit bei einem in einem Kapitel veranschlagten Verwaltungszweige die Befugnis zur Besetzung frei werdender Stellen nachgeordneten Behörden (als Anstellungsbehörden) übertragen worden ist, kann diese Behörden für ihren Geschäftsbereich auch das hiernach Erforderliche überlassen werden, soweit es zur Entlastung der obersten Reichsbehörden geboten erscheint.

II. Soweit nach § 40 Bes.G. Stellen von Beamten der Außenverwaltung der Besoldungsgruppe A I und Stellen für Amtsvorsteher, die Spitzenstellen der betreffenden Beamtenlaufbahnen sind, wegfällen müßten, erkläre ich mich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bis auf weiteres allgemein damit einverstanden, daß im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses diese Stellen wiederbesetzt werden dürfen, wenn dafür eine Stelle der gleichen Laufbahn wegfällt. Falls eine solche Stelle der gleichen Laufbahn nicht frei ist, muß die nächste frei werdende Stelle dieser Art wegfällen. Diese als Ersatz für die bestehen bleibende Stelle wegfällende Stelle ist auf die Zahl der insgesamt wegfällenden Stellen so anzurechnen, daß durch diese Ersatzstelle das Gesamtergebnis des nach § 40 Bes.G. zu erreichenden Stellenwegfalls nicht beeinträchtigt wird. Als Spitzenstellen in diesem Sinne gelten für die Laufbahnen des höheren Dienstes die Stellen von Besoldungsgruppe A 2b an aufwärts für die Laufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes die Stellen von Besoldungsgruppe A 3 an aufwärts.

Im übrigen beabsichtige ich, von der Ermächtigung zur Zulassung einer Ausnahme nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Aber auch in solchen Fällen werde ich dann bitten müssen, die ausnahmsweise zur Wiederbesetzung freigegebenen Stellen, soweit als irgend möglich, Wartestands- oder entbehrlichen Beamten zu übertragen oder von den nächsten drei frei werdenden Stellen statt einer Stelle zwei Stellen wegfällen zu lassen. Ich bitte, die Notwendigkeit einer beantragten Ausnahme eingehend zu begründen und dabei auch anzugeben, weshalb keine der beiden anderen in Betracht kommenden drei Stellen wegfällen konnte (vgl. oben unter I Nr. 2 Abs. 2).

III. Stellen, die nach I und II wiederbesetzt werden dürfen, bitte ich in möglichst großem Umfange geeigneten Wartestandsbeamten zu übertragen. Die Eignung soll nicht deshalb vernimmt werden, weil der Beamte für die Tätigkeit, die er ausüben soll, nicht besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen besitzt oder mit den neueren Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften nicht vertraut ist. Als Befetzung mit einem Wartestandsbeamten ist es auch anzusehen, wenn in eine freie Stelle ein Beamter eingewiesen wird, dessen Stelle bei seiner bisherigen Verwaltung mit seinem Ausscheiden wegfällt. Für die bis zum 31. März 1928 frei werdenden Stellen gilt die Vorschrift des § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1927 vom 14. April 1927. Mit Rücksicht auf § 40 Bes.G. beabsichtige ich nicht, eine obigem § 8 entsprechende Vorschrift in den Entwurf eines Haushaltsgesetzes für 1928 aufzunehmen. Ich mache aber

ganz besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Absicht, zumal für die folgenden Rechnungsjahre, nur wird verwirklichen lassen, wenn die Reichsregierungen meiner vorstehenden Bitte um möglichst weitgehende Heranziehung von Wartestandsbeamten voll Rechnung tragen werden. Weitere Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiete der Stellenbewirtschaftung würden anderenfalls die Folge und den Ressorts, die meiner Bitte nicht entsprechen, zur Last zu legen sein.

B. Auf das Rundschreiben an die Landesregierungen wird in der nächsten Nummer zurückgekommen werden.

Verordnung zur Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345) wird wie folgt abgeändert:

- I. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Es gehören

Stufe	die Beamten,		Soldaten,	
	denen Grundgehalt gewährt wird nach der Besoldungsordnung			
	A	A Anlage	B	C
aus Besoldungsgruppe				
	1	2	3	4
I	8 bis 12	5 bis 8	—	13, 14, 15, soweit nicht in Stufe II, 16 bis 22
II	4a, soweit nicht in Stufe III, 4c, 4d, 5 bis 7	4	—	8, 9, soweit nicht in Stufe III, 10 bis 12 und aus 15, soweit sie Unterärzte oder Unterbeterinäre sind
III	2, 3, aus 4a, soweit sie Oberinspektoren sind, und 4b	1 bis 3	—	5 bis 7 und aus 9, soweit sie Oberärzte oder Oberbeterinäre sind
IV	1	—	4 bis 8	2 bis 4
V	—	—	1 bis 3	1

Die außerplanmäßigen Beamten gehören zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung finden.

II. Der § 4 Abs. 2b erhält folgende Fassung:

- b) die 1. Schiffs- oder 2. Wagenklasse:
- die Beamten der Stufe III und aus Stufe IV die Beamten der Besoldungsgruppen A 1, B 8 und C 4.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in Kraft.

Reichsregierung gegen eine Krankenkasse für Reichsbeamte

Aus finanziellen und beamtenpolitischen Gründen

Am 5. April 1927 hatte der Reichsrat bekanntlich ein Ersuchen an die Reichsregierung beschlossen, die Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenfürsorge für Reichsbeamte schleunigst zu Ende zu führen. Die Antwort der Reichsregierung, die jetzt erteilt worden ist, lautet:

„Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß eine Krankenkasse für Reichsbeamte nur durch hohe Beiträge des Reiches und der Beamten tragfähig gestaltet werden könnte und daß durch eine solche die auf dem Gebiet der Beamtenkrankenfürsorge existierenden Selbsthilfeeinrichtungen gefährdet würden. Die Reichsregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Schaffung einer Krankenkasse für Reichsbeamte sich aus finanziellen und beamtenpolitischen Gründen zur Zeit nicht empfiehlt, jedenfalls in näherer Erwägung erst gezogen werden kann, wenn bei den bestehenden Beamtenkrankenkassen ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind. Zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis hat auch eine Aussprache mit Vertretern der Beamten Spitzenverbände geführt. Die Reichsregierung wird hiernach bis auf weiteres an der Einrichtung der Notstandsbeihilfen festhalten.“

Empfehlenswerte Einkaufsquellen

Nachstehende Geschäfte sind dem Ratenkaufabkommen der Badischen Beamtenbank angeschlossen

Seiden-Lampenschirme und Beleuchtungskörper
in guter und preiswerter Ausführung
Badische Handwerkskunst G.m. b. H. 88
Friedrichsplatz 4

Möbel Speisezimmer, Herrenzimmer, Schlafzimmer, Küchen
einzelne Möbelstücke
Maier Weinheimer
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Karlsruhe, Kronenstr. 32
Zahlungserleichterung. Kein Laden, daher billigste Preise

Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.
Versicherungsbestand November 1927
370 Millionen Mark

Erich Rudolffs Möbelschau
im Markgräflichen Palais
Rondellplatz
ist und bleibt
die beste Beratungsstelle für den Möbelkauf
Eintritt frei
Freie Lieferung — Zahlungserleichterung
Geöffnet: 1/9—7 Uhr 88
Ca. 120 Musterzimmer